



# Umweltgütesiegel auf AV-Hütten

## Grundlagen

Der Alpenverein ist der führende Bergsteigerverein und mit seinen Schutzhütten der größte Beherberger im Alpenraum. Der Zweck des Vereins besteht in der Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt. Er will seine Hütten zu vorbildlichen Beherbergungsbetrieben im Hinblick auf die Umwelt entwickeln. Ein Anreiz, der Sektionen und Hüttenpächter stärker motiviert, besteht in der Verleihung des Umweltgütesiegels.

Grundvoraussetzungen für die Verleihung des Umweltgütesiegels sind:

- a) Die Identifikation des Hüttenwirts mit der Hüttenordnung sowie der Ideologie des Alpenvereins
- b) Umweltgerechtes und energieeffizientes Betreiben und Bewirtschaften der AV-Hütte
- c) Die Beachtung aller bundes- und landesgesetzlichen Regelungen. Darüber hinaus sind alle Neuinvestitionen für die Ver- und Entsorgungsanlagen dem aktuellen Stand der Technik anzupassen.

Mit dem Umweltgütesiegel wird die Hütte ausgezeichnet, so dass sowohl die Sektion als Eigentümer für die Errichtung einer umweltgerechten Ver- und Entsorgungsinfrastruktur zuständig, als auch der Hüttenwirt als Verantwortlicher für die bestmögliche Nutzung und Wartung der Umwelteinrichtungen, gefordert sind. Dem Gast soll das Umweltgütesiegel das besondere Engagement der Alpenvereine für den Umweltschutz bewusst gemacht werden.

## Verleihung

Die hüttenbesitzende Sektion stellt einen Antrag auf Verleihung des Umweltgütesiegels. Eine geschulte Jury, die sich aus Mitgliedern der Fachkommission Hütten und Wege bzw. externen Fachberatern zusammensetzt, überprüft die tatsächliche Situation vor Ort gemäß festgelegter Kriterien. Auf Vorschlag dieser Jury erfolgt die offizielle Verleihung des Umweltgütesiegels anlässlich der Hauptversammlung des jeweiligen Alpenvereins.

Das Umweltgütesiegel wird zunächst für die Dauer von vier Jahren verliehen.

Nach Ablauf von vier Jahren bzw. bei besonderen Ereignissen (z.B. Pächterwechsel, Umbaumaßnahmen, etc.) ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

Bei erfolgreicher Verleihung des Umweltgütesiegels für AV-Hütten und dem Vorliegen der Anlagen gelten auch die Kriterien des Österreichischen Umweltzeichens für Tourismusbetriebe als erfüllt, so dass der Betreiber bzw. Eigentümer auch das Österreichische Umweltzeichen beantragen kann.

## Kriterienstruktur

Die Überprüfung erfolgt nach Mindestanforderungen in Form von Basis-Kriterien (Muss), die von allen Betrieben erfüllt werden müssen, sowie nach Zusatzinitiativen (Soll), die nach Punkten bewertet werden. Eine AV-Hütte muss mindestens 35 Punkte aus den Zusatzinitiativen erreichen.

## Übergangsfrist

AV-Hütten, die bereits im Besitz eines Umweltgütesiegels sind, wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt, um ihren Betrieb den neuen Kriterien anzupassen. Sollte eine Anpassung in der gesetzten Frist nicht möglich sein, wird das Umweltgütesiegel aberkannt.

## Prüfbogen zur Vergabe des Umweltgütesiegels

<b>Sektion</b>			
<b>Name der Hütte</b>			
<b>Hüttenwirt</b>			
<b>Anlass der Prüfung:</b>			
<input type="checkbox"/>	Neuantrag		
<input type="checkbox"/>	Wiederholungsprüfung		
<input type="checkbox"/>	Pächterwechsel		
Datum der Prüfung:			
Mitglieder der Jury:			
<b>Betrieb des vergangenen Jahres:</b>			
<input type="checkbox"/>	Sommerbetrieb		
<input type="checkbox"/>	Winterbetrieb		
	...Tage geöffnet		
	...Anzahl der Übernachtungsgäste		
	...Anzahl der Tagesgäste		
<b>Betriebsanlagen - Genehmigungen</b>			
<input type="checkbox"/>	Baurecht		
<input type="checkbox"/>	Wasserrecht	Laufzeit:	
<input type="checkbox"/>	Gewerberecht	Laufzeit:	
<b>Versorgung der Hütte</b>			
<input type="checkbox"/>	Hubschrauber (Ø 200 l/h)	Einsatzstunden im Vorjahr:	
<input type="checkbox"/>	PKW/LKW	Vor-Jahresverbrauch Benzin/D:	
<input type="checkbox"/>	Materialseilbahn	kWh im Vorjahr:	
<input type="checkbox"/>	Fahrzeug des Zulieferers	Vor-Jahresverbrauch Benzin/D:	

<b>Kriterienliste</b>				
Lfd. Nr.	Kriterium	erfüllt	nicht erfüllt	Punkte
<p><b>Allgemeine Betriebsführung und Verbrauchsaufzeichnungen</b> (Übergeordnetes Muss-Kriterium)</p> <p>Die Betriebsleitung einer AV-Hütte muss sich mit der umweltschonenden Führung des Betriebs nach Maßgabe der nachstehenden Kriterien besonderes identifizieren und dazu ein umweltpolitisches Konzept entwerfen oder Aktionen initiieren, mit denen die Umsetzung dieser Maßgaben sichergestellt wird.</p> <p>Die Betriebsleitung muss auf die Einhaltung der Mindestanforderungen und der Zusatzinitiativen während der Geltungsdauer des Umweltgütesiegels auf der jeweiligen AV-Hütte hinwirken. Die damit verbundenen Aufgaben können auch an einen der MitarbeiterInnen des Betriebs (Umweltbeauftragte(r)) übertragen werden.</p> <p>Werden die Anforderungen nicht mehr eingehalten, muss das Umweltgütesiegel entzogen werden.</p> <p>Die AV-Hütte muss über die Möglichkeit verfügen, zur Eigenkontrolle und internen Betriebsoptimierung Daten über den Gesamtverbrauch an</p> <p>a) Energie (kWh), Strom und sonstigen Energiequellen (kWh) (zumindest extern bezogene Energie)</p> <p>b) Wasser (Liter)</p> <p>c) Reinigungsmittel (in kg und/oder l mit der Angabe, ob es sich um Konzentrate handelt) und</p> <p>d) das angefallene Abfallvolumen (in l und/oder kg unsortierten Abfalls) zu erheben und zu kontrollieren.</p> <p>Die Daten müssen während des Zeitraums, in dem die AV-Hütte geöffnet ist, möglichst monatlich erhoben werden.</p> <p>Der Betrieb muss die Ergebnisse für eine Kontrolle der zuständigen Organisation, die den Antrag bearbeitet hat, bereit halten bzw. auf Aufforderung an diese übermitteln.</p>				
<b>1. Energie und Klimaschutz</b>				
M 1.1	<p><b>Wärmeerzeugung</b></p> <p>Der Einsatz von fossilen Energieträgern belastet in erheblichem Maße unser Klima. Deshalb müssen für die Wärmeerzeugung in einer AV-Hütte ausschließlich regenerative Energieträger eingesetzt werden.</p> <p>Für die Küche ist der Einsatz von Gas für Kochzwecke zugelassen.</p> <p>Holzfeuerungsanlagen mit manueller Beschickung müssen einen Wirkungsgrad von mind. 80%, mit automatischer Beschickung einen Wirkungsgrad von mind. 90% entsprechen.</p>			
M 1.2	<p><b>Strom aus erneuerbaren Quellen</b></p> <p>a) Mindestens 50 % des Stroms müssen aus erneuerbaren Energiequellen (Wind, Sonne, Erdwärme, Wasserkraft, Biomasse und Biogas) stammen.</p> <p>b) Strom aus Netzanschluss oder aus öffentlicher Versorgung darf nicht für Heizzwecke verwendet werden.</p>			
M 1.3	<p><b>Kohle, Schweröle, Kohlebriketts und Elektrodirektheizung</b></p> <p>Als Energiequelle dürfen weder Schweröle noch Kohle und Kohlebriketts verwendet werden.</p> <p>Ausschließliche Elektrodirektheizung ist ausgeschlossen, sofern die elektrische Energie nicht aus einem Inselbetrieb aus Wasserkraft oder Windkraft stammt.</p>			
M 1.4	<p><b>Energiesparende Beleuchtungstechnik</b></p> <p>Im Betrieb müssen Mindestanforderungen einer energiesparenden Beleuchtungstechnik erfüllt werden, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von Energie sparenden Leuchtmitteln wie LED oder Energiesparlampen,</li> <li>• Zeitschaltuhren oder Bewegungsmelder</li> </ul>			

M 1.5	<b>Wärmedämmung des Heizkessels, der Speicher sowie der Heizungs- und Trinkwasserrohre</b> Der Heizkessel, der Warmwasserspeicher sowie die Heizungs- und Trinkwasserrohre in nicht beheizten Räumen der AV-Hütte müssen zumindest im sichtbaren Bereich wärmegeämmt sein.			
M 1.6	<b>Lagerung von Flüssigbrennstoffen</b> Werden flüssige Brennstoffe verwendet, so müssen Auffangvorrichtungen zur Vermeidung von Bodenverunreinigungen vorhanden sein.			
M 1.7	<b>Wartung der technischen Gebäudeausrüstung</b> a) Die technische Gebäudeausrüstung muss gewartet werden, wobei die gesetzlichen Vorgaben, die einschlägigen IEC und nationalen Normen bzw. die Anweisungen des Herstellers einzuhalten sind. b) Einmal jährlich muss überprüft werden, ob die gesetzlichen oder in den Anweisungen des Herstellers festgelegten Wirkungsgrade eingehalten werden und ob die Emissionen die gesetzlich festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten. Falls die Überprüfungen ergeben sollten, dass die vorstehend genannten Auflagen nicht erfüllt werden, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen.			
M 1.8	<b>Klimaanlagen</b> Klimaanlagen (Voll- und Teilklimatisierung) werden auf AV-Hütten nicht eingesetzt.			
M 1.9	<b>Heizgeräte für Außenbereiche</b> Heizgeräte im Außenbereich werden auf AV-Hütten nicht eingesetzt.			
Soll 1.1	<b>Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen</b> Die AV-Hütte soll über ein System zur Erzeugung oder einen Netzbezug von Strom aus Sonnen-, Wasser- oder Windenergie, Erdwärme, Biomasse oder Geothermie verfügen, das/der 100 % des gesamten jährlichen Strombedarfs deckt oder decken wird.			3
Soll 1.2	<b>Energie aus erneuerbaren Energiequellen</b> 100 % der für die Beheizung der Räume oder die Bereithaltung von Warmwasser für Gebrauchszwecke benötigten Energie soll aus erneuerbaren Energiequellen stammen.			3
Soll 1.3	<b>Leuchtmittel</b> a) Mindestens 80 % der Leuchtmittel des Betriebes sollen der Energieeffizienzklasse A genügen. Dies gilt nicht für Glühlampen, deren physikalische Eigenschaften einen Ersatz durch Energiesparlampen nicht zulassen. b) Sämtliche Leuchtmittel, die mehr als 5 Stunden täglich beansprucht werden, sollen der Energieeffizienzklasse A genügen. Dies gilt nicht für Glühlampen, deren physikalische Eigenschaften einen Ersatz durch Energiesparlampen nicht zulassen. (je ein Punkt)			1  1
Soll 1.4	<b>Energie sparende Geräte</b> a) Bürogeräte: Mindestens 80 % der Bürogeräte (PC, Monitore, Faxes, Drucker, Scanner, Kopiergeräte) sollen die Kriterien für die Vergabe des Energiesterns („energy star“) erfüllen. b) Kühlgeräte: Sämtliche Haushaltskühlgeräte sollen der Effizienzklasse A+ oder A++ genügen. c) Waschmaschinen: Sämtliche Haushaltswaschmaschinen sollen mindestens der Energieeffizienzklasse A entsprechen. (je ein Punkt)			1  1  1

Soll 1.5	<b>Energiesparende Küchengeräte</b> Das Speiseangebot soll so gewählt werden, dass auf Geräte mit hohem Stromverbrauch oder hoher Hitzeabgabe (wie z.B. Mikrowelle, Friteuse, Warmhaltebad) verzichtet werden kann. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kochherde Mindestens 50% der Kochherde sollen Gasherde oder Induktionsherde oder Herde mit Topferkennung sein.</li> <li>• Getränke Kühlung Für die Vorkühlung bzw. Kühlung der Getränke sollen keine elektrischen Kühleinrichtungen eingesetzt werden, die Kühlung erfolgt ausschließlich durch Wasser oder Lagerung im Keller.</li> <li>• Warmwasseranschluss Wasch- und Geschirrspülmaschine sollen an der Warmwasserleitung angeschlossen sein. Die Leistungswege sollen kurz gehalten werden und sollen isoliert sein. Trifft nicht zu, wenn Warmwasser elektrisch aufbereitet wird. (je ein Punkt)</li> </ul>			1
Soll 1.6	<b>Absenkung der Heiztemperatur</b> Die Heiztemperatur soll während der Nacht oder etagenweise nach Bedarf oder in nicht belegten Gästezimmern abgesenkt werden.			1,5
Soll 1.7	<b>Solar-Luft-System</b> Zur Lüftung und Beheizung der Schutzhütte wird ein Solar-Luft-System eingesetzt.			1
<b>2. Trinkwasser/Abwasser</b>				
M 2.1	<b>Abwasserbehandlung</b> Das gesamte Abwasser ist zu behandeln. Besteht keine Möglichkeit, an die kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen zu werden, muss der Betrieb über ein eigenes Klärsystem oder eine eigene Abwasserbehandlung verfügen, die den Anforderungen der einschlägigen kommunalen, einzelstaatlichen oder europäischen Vorschriften genügt.			
M 2.2	<b>WC-Spülkästen</b> Alle WC-Spülkästen müssen entweder über eine automatische oder manuell zu bedienende Spülstoptaste oder ein 2-Tastensystem verfügen oder auf max. 6 Liter Spülmenge ausgelegt sein (siehe auch Soll-Kriterium).			
M 2.3	<b>Durchflussmenge von Wasserhähnen und Duschen</b> Der Wasserdurchfluss von Wasserhähnen und Duschen muss (außer bei Spülenarmaturen und Mischbatterien für Badewannen) 12 Liter/Minute nicht überschreiten (siehe auch Soll-Kriterium). Bei Neuanschaffungen von Wasserhähnen und Duschen muss ein Wert von maximal 9 Litern pro Minute erreicht werden.			
M 2.4	<b>Wasch-, Spül- und Reinigungsmittel</b> Der Betrieb muss Produkte (Handspülmittel und/oder der Reiniger für Spülmaschinen und/oder Waschmittel und/oder Allzweckreiniger) mit Umweltzeichen bzw. gemäß Positivliste der Umweltberatung oder den ökologischen Produkthanforderungen des Beschaffungsservice Austria (auszuschließende Inhaltsstoffe) verwenden (siehe auch Soll-Kriterium).			
M 2.5	<b>Weichspüler</b> Der Betrieb muss vollständig auf die Verwendung von Weichspülern und Weichspülkomponenten bei der Wäsche verzichten.			
M 2.6	<b>Fettabscheider/Entsorgung von Fetten und Ölen</b> In der AV-Hütte müssen Fettabscheider eingebaut sein.			
M 2.7	<b>Desinfektionsmittel</b> Desinfektionsmittel dürfen nur dort eingesetzt werden, wo dies zur Erfüllung gesetzlicher Hygienebestimmungen notwendig ist (siehe auch Soll-Kriterium).			
M 2.8	<b>Spülung der Urinale</b> Die Urinale müssen mit einer automatischen (zeitlich begrenzten) oder manuellen Steuerung ausgerüstet sein, so dass keine kontinuierliche Spülung erfolgt und dass ein ununterbrochenes Spülen vermieden wird. (siehe auch Soll-Kriterium).			

M 2.9	<b>Abfluss- und Rohrreinigung</b> Im Betrieb müssen bei Bedarf Geräte zur mechanischen bzw. physikalischen Abfluss- und Rohrreinigung vorhanden sein (z.B. Druckluftpumpe, Spirale, Saugglocke,...). Die Mitarbeiter müssen in geeigneter Weise darüber informiert werden, dass und wie diese Produkte anstelle chemischer Abfluss- und Rohrreiner einzusetzen sind.			
M 2.10	<b>Automatische Spülreiniger und Beckensteine</b> In allen für Gäste zugänglichen Sanitärräumen, die Eigentum des Betriebs sind oder unter seiner direkten Leitung stehen, darf keines der folgenden Produkte verwendet werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• WC-Beckensteine und Pissoirsteine</li> <li>• automatisch dosierte Spülreiniger und Spülkastenzusätze</li> </ul>			
Soll 2.1	<b>WC-Spülung</b> Die WC-Spülungen sollen so ausgelegt sein, dass je Spülvorgang höchstens 6 Liter Wasser verbraucht werden.			1,5
Soll 2.2	<b>Durchflussleistung von Wasserhähnen und Duschköpfen</b> Die Durchflussleistung aller Wasserhähne und Duschköpfe mit Ausnahme des Badewannenzulaufs soll im Durchschnitt 8 Liter/Minute nicht überschreiten.			1,5
Soll 2.3	<b>Zeitschalter für Brausen und Armaturen</b> Sämtliche Duschen auf Freiflächen und in gemeinschaftlich genutzten Räumen oder Armaturen in Küchen und in gemeinschaftlich genutzten Bereichen sollen mit einem System (Zeitautomatik oder Annäherungssensor) ausgestattet sein, das den Wasserdurchfluss automatisch nach Ablauf einer bestimmten Zeit stoppt, wenn die Brause / Armatur nicht benutzt wird.			1,5
Soll 2.4	<b>Strom- und Wasserzähler</b> Der Betrieb soll über zusätzliche fest installierte Strom- und Wasserzähler verfügen, um Daten über den Verbrauch in unterschiedlichen Bereichen oder von verschiedenen Geräten erheben zu können (z. B. Zimmer, Küche und/oder spezifische Geräte wie z. B. Kühlschränke oder Waschmaschinen).			2
Soll 2.5	<b>Wasserverbrauch der Waschmaschinen und der Geschirrspüler</b> a) Waschmaschinen: Die von dem Betrieb oder seinem Wäschedienst eingesetzten Waschmaschinen sollen höchstens 12 Liter Wasser je kg Füllmenge verbrauchen. b) Geschirrspüler: Der Wasserverbrauch der Geschirrspüler (angegeben als W(gemessen)) soll den in nachstehender Gleichung genannten Wert nicht überschreiten: $W(\text{gemessen}) = (0,625 \times S) + 9,25$ dabei ist: W(gemessen) = der gemessene Wasserverbrauch des Geschirrspülers in Litern je Programm, auf eine Dezimalstelle gerundet, S = die Anzahl der in den Geschirrspüler passenden Maßgedecke. Anmerkung: gewerbliche Geschirrspüler müssen den Anforderungen nicht genügen. (je ein Punkt)			1  1
Soll 2.6	<b>Einsatz von Duschmarken</b> Alle Duschen im Betrieb werden mit Duschmarken betrieben.			1
Soll 2.7	<b>Wassersparende Urinale</b> Sämtliche Urinale sollen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein wasserloses System aufweisen</li> <li>• oder sollen mit einem manuellen/elektronischen Spülsystem ausgestattet sein, das eine Einzelspülung jedes Urinals bei Benützung ermöglicht.</li> </ul>			2,5  1
Soll 2.8	<b>Nutzung von Regenwasser und wieder aufbereitetem Wasser</b> Das Regenwasser wird gesammelt und für andere Zwecke verwendet als für hygienische Zwecke oder für Trinkwasser.			2
Soll 2.9	<b>Trocken- oder Komposttoiletten</b> Im Betrieb werden ausschließlich Trocken- oder Komposttoiletten eingesetzt.			2,5
Soll 2.10	<b>Nicht aufbereitetes Trinkwasser</b> Für die Toilettenspülung wird ausschließlich nicht aufbereitetes Wasser verwendet.			2

Soll 2.11	<b>Abwassernutzung</b> Gereinigtes und UV-Behandeltes Abwasser wird für die Toilettenspülung verwendet.			2
Soll 2.12	<b>Temperatur und Durchflussmenge des Trinkwassers</b> Mindestens 95% der Wasserhähne sollen so ausgerüstet sein, dass sie eine präzise und unmittelbare Regulierung der Wassertemperatur und des Wasserdurchflusses ermöglichen.			1
<b>3. Abfall</b>				
M 3.1	<b>Abfallbehälter in den Toiletten</b> Jede (Damen-)Toilette muss mit einem geeigneten Abfallbehälter ausgestattet sein; die Gäste müssen aufgefordert werden, entsprechenden Abfall in den Behälter statt in die Toilette zu entsorgen.			
M 3.2	<b>Das Wechseln von Handtüchern und Bettlaken</b> Übernachtungsgäste müssen generell einen Hüttenschlafsack benutzen. Falls Handtücher und/oder Bettlaken bereitgestellt werden, muss der Gast informiert werden, dass die Möglichkeit besteht, auf den regelmäßigen Tausch der Handtücher bzw. Bettlaken zu verzichten, um so einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten.			
M 3.3	<b>Portionspackungen bei Lebensmitteln</b> Portionsverpackungen bei Lebensmitteln sind generell nicht zulässig.			
M 3.4	<b>Einwegprodukte im Sanitärbereich</b> Sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, dürfen keine zum einmaligen Gebrauch vorgesehenen (d.h. nicht nachfüll bare) Toilettenartikel (Shampoo, Seife usw.) oder sonstigen Einwegprodukte wie z. B. Duschkappen, Bürsten und Nagelfeilen in den Zimmern bereitgestellt werden. Einmal-Zahnputzbecher dürfen nur dann verwendet werden, wenn sie aus erneuerbaren Ausgangserzeugnissen hergestellt wurden, biologisch abbaubar sind und gemäß EN 13432 kompostiert werden können. Ist die Verwendung entsprechender Einwegprodukte nach geltenden Gesetzen zulässig, bietet der Antragsteller den Gästen beides an und hält die Gäste in geeigneter Weise zur Verwendung von Mehrwegprodukten an.			
M 3.5	<b>Mehrweggebinde</b> Der Betrieb muss die folgenden Getränke überwiegend in Mehrweggebinden beziehen oder aus Konzentraten zubereiten: alkoholfreie Getränke, Wasser und Bier (siehe auch Soll-Kriterium).			
M 3.6	<b>Einwegprodukte</b> Einwegprodukte dürfen nicht bereitgestellt werden.			
M 3.7	<b>Abfalltrennung</b> Der Abfall muss so getrennt werden, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Dabei müssen gefährliche Abfälle besonders berücksichtigt werden. Diese werden getrennt, gesammelt und in geeigneter Weise entsorgt. Hierzu gehören z. B. Toner, Farbpatronen, Kühl- und Elektrogeräte, Batterien, Energiesparlampen, Arzneimittel, Fette und Öle sowie Elektrogeräte.			
M 3.8	<b>Entsorgung/Verwertung von Fett und Öl</b> Bratfette/-öle und Frittierfette/-öle müssen gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet werden.			
M 3.9	<b>Getränkedosen</b> Getränkedosen werden in Bereichen, die Eigentum des Betriebs sind oder unter seiner direkten Leitung stehen, nicht angeboten. Ausnahmen können für einzelne Produkte gewährt werden, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>• diese nachweislich nicht in anderen Gebindeformen erhältlich sind</li> <li>• oder der Einsatz von Dosen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gerechtfertigt ist</li> <li>• oder wenn andere Gebinde wegen spezieller Bedingungen nicht sinnvoll sind, z.B. Transport durch Personen, oder für eine beschränkte Reservehaltung</li> </ul>			

Soll 3.1	<b>Mehrweggebinde</b> Der Betrieb bietet mindestens eines der folgenden Getränke ausschließlich in Mehrwegflaschen bzw. Containern, Fässern, Konzentraten o.ä. an: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bier</li> <li>• (Mineral-) Wasser</li> <li>• alkoholfreie Getränke</li> </ul> (je ein Punkt)			1 1 1
Soll 3.2	<b>Abfallarme Verpackungen</b> Die verwendeten Wasch-, Spül- und Reinigungsmittel sollen in Großgebinden bzw. in Nachfüll- oder Mehrwegverpackungen eingekauft werden, es sei denn, es handelt sich um Kompaktwaschmittel bzw. Konzentrate.			1
Soll 3.3	<b>Abfallarme Lebensmittelverpackungen</b> Der Betrieb soll beim Einkauf von Lebensmitteln abfallarme Verpackungen verwenden bzw. mit Lieferanten die Rücknahme von Verpackungen vereinbaren. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrweg-Transportverpackungen (MTV) bei Obst, Gemüse etc.</li> <li>• Rückgabe von Verpackungsmaterial an Lieferanten</li> <li>• Mehrweg- oder Großverpackungen bei weiteren Lebensmitteln</li> </ul>			2
Soll 3.4	<b>Hygienepapiere</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Toilettenpapier,</li> <li>• Papierhandtücher,</li> <li>• Küchenrollen und</li> <li>• Mundservietten</li> </ul> sollen nachweislich aus 100% Altpapier sein. (je ein Punkt).			1 1 1 1
Soll 3.5	<b>Kleinere Portionen</b> Betriebe mit Speiseangebot sollen in der Speisekarte/dem Menükarte darauf hinweisen, dass Gerichte auch in kleineren Portionen erhältlich sind.			1
Soll 3.6	<b>Hygienepapiere mit Umweltzeichen</b> 100 % des <ul style="list-style-type: none"> <li>• Toilettenpapiers</li> <li>• und der Papierhandtücher</li> </ul> tragen das EU-Umweltzeichen oder ein anderes nationales oder regionales Umweltzeichen nach ISO Typ I. (je ein Punkt)			1 1
Soll 3.7	<b>Kompostierung</b> Der Betrieb sammelt relevante Mengen organischen Abfalls <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gartenabfälle,</li> <li>• Küchenabfälle</li> </ul> getrennt und stellt sicher, dass dieser gemäß den Bestimmungen vor Ort (z. B. durch eine kommunale Einrichtung, eigene Entsorgung oder durch ein privates Unternehmen) kompostiert wird. (je ein Punkt)			1 1
Soll 3.8	<b>Abfallbehälter</b> In den gemeinschaftlich genutzten Räumen sowie in den Schlafräumen werden keine Abfallbehälter aufgestellt; <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Gäste werden gebeten, ihre Abfälle wieder mit zu nehmen.</li> <li>• Für diesen Zweck werden kompostierbare Beutel zur Verfügung gestellt.</li> </ul>			1 1

<b>4. Luft</b>				
M 4.1	Nichtraucherbetrieb Der gesamte Betrieb muss als Nichtraucherbetrieb deklariert sein.			
Soll 4.1	Luftqualität in Innenräumen In den Innenräumen des Beherbergungsbetriebs soll eine optimale Luftqualität bestehen; dies soll durch eine der beiden folgenden Maßnahmen oder durch beide Maßnahmen gleichzeitig sichergestellt werden: a) in Zimmern und gemeinschaftlich genutzten Bereichen sind ausschließlich Lacke, Dekorationen, Möbel und sonstige Materialien vorhanden, welche das EG-Umweltzeichen tragen oder wegen ihres Emissionsverhaltens mit einem sonstigen gleichwertigen Umweltzeichen nach ISO Typ I bewertet wurden. b) die Zimmer und die gemeinschaftlich genutzten Bereiche sind frei von Duftstoffen; die Bettlaken, Handtücher und Textilien werden mit Waschmitteln ohne Duftstoffe gewaschen, und c) die Reinigung erfolgt mit duftstofffreien Mitteln. (je ein Punkt)			1  1  1
Soll 4.2	Duftsprays und Duftspender In allen für Gäste und MitarbeiterInnen zugänglichen Sanitärräumen, die Eigentum des Betriebs sind oder unter seiner direkten Leitung stehen, soll keines der folgenden Produkte verwendet werden: • automatische Duftsprays • manuell zu bedienende Duftsprays (ausg. Pumpsprays) • Duftspender (ausg. natürliche Duftverbesserer)			2
<b>5. Lärm</b>				
M 5.1	Hüttenruhe Der Betrieb muss Maßnahmen zur Einhaltung der Hüttenruhe treffen.			
M 5.2	Lärmvermeidung Der Betrieb muss schalldämmende Maßnahmen für Lärmemittenten, z.B. Stromaggregate, Pumpen treffen.			
<b>6. Baustoffe und Materialien</b>				
M 6.1	Wärmedämmung von Fenstern (nur für Schutzhütten mit Winterbetrieb) Alle Fenster in individuell oder gemeinschaftlich genutzten Räumen mit Heizung müssen je nach örtlichen Vorschriften bzw. gemäß BayBO oder der OIB Richtlinie und den klimatischen Bedingungen eine adäquate Wärmedämmung aufweisen. Dieses Kriterium gilt nur für Gebäude, die in der Heizperiode (Oktober bis April) beheizt werden.			
M 6.2	Isolierung der obersten Geschossdecke (nur für Schutzhütten mit Winterbetrieb) Die oberste Geschossdecke in individuell oder gemeinschaftlich genutzten Gebäuden muss so isoliert sein, dass ein U-Wert von 0,30 W/m <sup>2</sup> K unterschritten wird. Liegen keine U-Werte vor bzw. wird der geforderte Wert nicht erreicht, so ist unter Einbeziehung eines Energieberaters ein Maßnahmenplan zu erstellen, dessen Umsetzung Wärmeverluste des Gebäudes minimiert. Erreicht die bestehende Dämmung der obersten Geschossdecke nachweislich einen Wert zwischen 0,30 und 0,50 W/m <sup>2</sup> K, so muss eine entsprechende Dämmung erst bei Neu- bzw. Umbauten erfolgen. Die Umsetzungsvorschläge des Maßnahmenplans sind entsprechend in das Aktionsprogramm des Betriebes aufzunehmen. Dieses Kriterium gilt nur für Gebäude, die in der Heizperiode (Oktober bis April) beheizt werden.			

Soll 6.1	<b>Boden- und Wandbeläge</b> a) Alle Boden- und Wandbeläge / Tapeten des Betriebes sollen PVC-frei sein; b) Mindestens 10 % der Bodenbeläge oder Wandbeläge, die im Betrieb vorhanden sind, sollen das EU-Umweltzeichen oder sonstige nationale oder regionale Umweltzeichen nach ISO Typ I tragen. (je ein Punkt)			1 1
Soll 6.2	<b>Klimagerechtes Bauen</b> Der Betrieb soll nach den Grundsätzen des klimagerechten Bauens z.B. unter Berücksichtigung <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Sonneneinstrahlung zur Raumerwärmung und Beleuchtung</li> <li>• der regional verfügbaren Baustoffe und</li> <li>• der Integration in das Landschaftsbild</li> </ul> errichtet worden sein.			3
Soll 6.3	<b>Möbel aus Vollholz</b> Mindestens 70% der Möbel in den Zimmern sollen aus Vollholz bestehen.			2
Soll 6.4	<b>Raumdekoration und -ausstattung</b> Der Betrieb soll bei der Innenraumausstattung sowie der Raumdekoration der Gemeinschaftsräume und Zimmer natürliche bzw. nachwachsende Materialien verwenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tisch- und Pflanzenschmuck aus natürlichen Materialien (keine Plastikblumen)</li> <li>• Raum- und Festtagsdekoration aus natürlichen Materialien</li> <li>• Kleiderbügel aus Holz</li> </ul> (je ein Punkt)			1 1 1
Soll 6.5	<b>Textilien</b> Im Betrieb verwendete Textilien und Matratzen sollen nachweislich aus ökologischem Material (=kontrolliert biologischem Anbau) stammen oder sind schadstoffgeprüft: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tischwäsche,</li> <li>• Bettwäsche, Bettzeug, Handtücher,</li> <li>• Matratzen</li> </ul> (je ein Punkt)			1 1 1
<b>7. Hüttenbetrieb und Hüttenumfeld</b>				
M 7.1	<b>Schmutzschleusen</b> In allen Eingangsbereichen des Betriebs müssen Schmutzschleusen eingerichtet sein (z.B. Abstreifer hinter der Eingangstüre im Innenbereich in ausreichender Größe, so dass niemand daran vorbei gehen kann).			
M 7.2	<b>Schädlingsbekämpfungsmittel</b> Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel mit chemisch-synthetischen Inhaltsstoffen und biozider Wirkung dürfen nicht verwendet werden. (Ausnahme: Bei behördlichen Auflagen sowie der Beauftragung von Spezialisten bei starkem Schädlingsbefall (siehe auch Soll-Kriterium).			
M 7.3	<b>Vegetarische Gerichte</b> In Betrieben mit Speisenangebot müssen vegetarische Hauptgerichte bzw. ein vegetarisches Menü angeboten werden.			
M 7.4	<b>Eier aus Bodenhaltung</b> Alle vom Betrieb verwendeten Eier stammen zumindest aus Boden- besser jedoch aus Freilandhaltung. (Gilt nicht für Eiprodukte).			
M 7.5	<b>Lebensmittel aus lokaler Produktion</b> Bei jeder Mahlzeit einschließlich des Frühstücks müssen mindestens zwei Lebensmittel lokaler Herkunft angeboten werden.			
M 7.6	<b>Regionaltypische Speisen</b> Betriebe mit Speiseangebot müssen auch regionaltypische Speisen regelmäßig anbieten.			

M 7.7	<b>Gästeinformationen Allgemein</b> Der Betrieb muss die Gäste, auch Seminarteilnehmer, über sein Umweltkonzept unter Einbeziehung von Sicherheits- und Brandschutzaspekten informieren und anhalten, sich an der Umsetzung dieses Konzepts zu beteiligen. Die Informationen für die Gäste beziehen sich auf Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umweltkonzept des Betriebs sowie auf das Umweltzeichen. Die Aufforderung an die Gäste, die Umweltziele zu unterstützen, muss bei Beherbergungsbetrieben für die Gäste sichtbar, vor allem in den gemeinschaftlich genutzten Räumen und den Zimmern, angebracht sein.  Es müssen leicht zugängliche Hinweise für den Gast vorhanden sein, das/die Fenster zu schließen, wenn die Räume beheizt werden sowie das Licht bei Verlassen des Zimmers / der Beherbergung auszuschalten.  Weiteres müssen ggfs. Hinweise auf richtiges Verhalten in sensiblen Regionen sowie zu vorhandenen geschützten Tier und Pflanzenarten gegeben werden.			
M 7.8	<b>Gästeinformationen Energie</b> Die Gäste müssen angehalten werden, Heizungen abzustellen und die Beleuchtung auszuschalten.			
M 7.9	<b>Gästeinformation Wasser und Abwasser</b> a) In Badezimmern und Toiletten müssen die Gäste durch geeignete Informationen darüber unterrichtet werden, wie sie den Betrieb beim Bemühen um einen sparsamen Umgang mit Wasser unterstützen können. b) Die Gäste werden aufgefordert, das Personal über festgestellte Undichtigkeiten zu informieren. c) In den Toiletten werden die Gäste mit entsprechenden Hinweisen aufgefordert, ihre Abfälle nicht in die Toiletten, sondern in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.			
M 7.10	<b>Gästeinformation Abfall</b> a) Die Gäste müssen über das Abfallvermeidungskonzept des Betriebs und über die Verwendung von Qualitätsprodukten anstelle von Einwegprodukten und von Portionspackungen informiert und zur Verwendung von Mehrwegprodukten angehalten werden, selbst wenn geltende Rechtsvorschriften die Verwendung von Einwegprodukten zulassen. b) Sie müssen darüber informiert werden, wie und wo sie Abfälle entsprechend den gegebenen kommunalen oder nationalen Einrichtungen innerhalb von zum Betrieb gehörenden Bereichen trennen und wo sie gefährliche Abfälle entsorgen können.			
M 7.11	<b>Schulung des Personals</b> Die Führung der AV-Hütte als umweltbewusster Betrieb muss auch durch geeignete Informationen oder Schulungen des Personals sichergestellt und dokumentiert sein. Zu berücksichtigen sind insbesondere Informationen oder Schulungen zu folgenden Schwerpunkten: a) Energieeinsparung b) Sparsamer Wasserverbrauch c) Chemische Stoffe d) Abfälle			
M 7.12	<b>Öffentliche Verkehrsmittel</b> Gäste und Personal müssen leicht zugänglich (über das im Betrieb vorrangig genutzte Kommunikationsmittel) darüber informiert werden, wie sie den Betrieb und andere Ziele vor Ort mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen können. Sind keine geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden, müssen Informationen über andere umweltfreundliche Verkehrsmittel zur Verfügung gestellt werden (siehe auch Soll-Kriterium).			

M 7.13	<b>Hüttenumfeld</b> Auch der Außenbereich um die AV-Hütte muss sauber gehalten werden und damit der durch die Verleihung mit dem Umweltgütesiegel besonderen Vorbildfunktion des Betriebes Rechnung tragen. Voraussetzung dafür ist insbesondere im Umfeld von 200 m im Hüttenumfeld: a) keine Ablagerung durch den Bewirtschafter und durch Besucher verursachten Abfalls; b) keine herumstehenden Leergebinde, Sammelbehälter, Küchen- und Vorratsbehälter usw. c) Fahrzeuge des Bewirtschafters sind in Garagen unterzubringen d) Sauberkeit des Zugangswegs zur AV-Hütte e) Sauberer und ordentlicher Zustand des Winterraums (soweit vorhanden)			
Soll 7.1	<b>Umweltkommunikation und – bildung</b> a) Der Betrieb soll die Gäste über die biologische Vielfalt, die Landschaft und die Naturerhaltungsmaßnahmen vor Ort informieren. b) Die Umweltbildung soll Bestandteil des Veranstaltungsprogramms für Gäste sein, z.B. Vorträge, Führungen, Präsentationen zu umweltrelevanten Themen. (je 1,5 Punkte)			1,5  1,5
Soll 7.2	<b>Verwendung des Umweltzeichens</b> Der Betrieb erklärt sich damit einverstanden, das Logo des Umweltgütesiegels ab Vergabe des Umweltzeichens auf den vom Betrieb vorrangig genutzten Kommunikationsmitteln (wie z.B. Briefpapier, Kuverts, Hausprospekt, Speisekarte etc.) bzw. im Internet zu verwenden. (Für Drucksorten gilt diese Anforderung bei Neuanschaffung.)			1
Soll 7.3	<b>Umweltteam</b> Die Betriebsleitung soll ein Umweltteam einsetzen bzw. die Umweltverantwortlichkeiten für einzelne Bereiche im Personalplan festlegen.			1
Soll 7.4	<b>Motivation der MitarbeiterInnen zum betrieblichen Umweltschutz</b> Die Betriebsleitung soll ihre MitarbeiterInnen im Hinblick auf Umweltaktivitäten im Betrieb ständig motivieren.			1
Soll 7.5	<b>Unterkünfte für MitarbeiterInnen</b> Sofern von der Betriebsleitung Unterkünfte für MitarbeiterInnen zur Verfügung gestellt werden, sollen diese den Anforderungen des Umweltgütesiegels entsprechen (insbesondere in den Bereichen Reinigung, Ausstattung und Abfall)			1
Soll 7.6	<b>Eier und Eiprodukte</b> Die im Betrieb verwendeten Eiprodukte stammen von Eiern aus Freilandhaltung.			1
Soll 7.7	<b>Kooperation mit Landwirten / Direktvermarktern aus der Region</b> Der Betrieb soll mindestens zwei landwirtschaftliche Erzeugnisse (Lebensmittel, Getränke) direkt von einem Landwirt oder einer regionalen Direktvermarktungskoooperation beziehen.			2
Soll 7.8	<b>Fairer Handel</b> Es sollen mindestens zwei ethisch, sozial und ökologisch verträgliche Produkte gemäß den Richtlinien des Dachverbandes für Fairen Handel (FLO - Fair Trade Labelling Organisations) regelmäßig angeboten oder verwendet werden.			2
Soll 7.9	<b>Biologische Lebensmittel und Getränke</b> a) Die Hauptzutaten von mindestens zwei Gerichten stammen aus ökologischem Landbau. b) Beim Frühstück / Buffet sollen mindestens 4 Produkte (Milch, Joghurt, Käse, Wurst, Gebäck, Müsli, Obst, Eier etc.) aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft stammen. Die Verwendung dieser Produkte soll dem Gast gegenüber eindeutig kommuniziert werden. c) Auf den AV-Hütten sollen mindestens zwei Getränke aus unterschiedlichen Produktgruppen (alkoholfreie Getränke, alkoholische Getränke, Aufgussgetränke) aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft stammen. Die Verwendung dieser Produkte soll dem Gast gegenüber eindeutig kommuniziert werden. (je 1 Punkt)			1  1  1

Soll 7.10	<b>Saisonale Produkte</b> Betriebe mit Speiseangebot sollen das Speiseangebot auf saisonal verfügbare Lebensmittel abstimmen.			1
Soll 7.11	<b>Herkunftshinweise in der Speisekarte</b> Betriebe mit Speiseangebot sollen in der Speisekarte/der Menükarte auf die Herkunft wesentlicher Zutaten hinweisen (z.B. „unser Fleisch stammt von ... aus ...“ o.ä.).			1
Soll 7.12	<b>Regionale Wirtschaftsbetriebe</b> Die Auftragsvergabe bei Werkverträgen (Bauausführung, Einrichtung), Wartungsverträgen und Pflegearbeiten sowie Gestaltungs- und Druckaufträgen erfolgt an regionale Wirtschaftsbetriebe.			1
Soll 7.13	<b>Windfang</b> In allen Haupteingangsbereichen des Betriebes soll ein Windfang vorhanden sein.			1
Soll 7.14	<b>Enteisung</b> Wo die Enteisung von Wegen und Straßen notwendig ist, sollen nur mechanische Methoden oder Sand-/Kiesstreuung verwendet werden, um die Wege des Betriebes im Fall von Schnee oder Eis sicher zu machen.			2
Soll 7.15	<b>Kälte- und Kühlmittel</b> Sämtliche Kühl- und Gefriergeräte sollen ohne Einsatz halogener Kohlenwasserstoffe (Kältemittel und Schaumstoffe) betrieben werden.			1
Soll 7.16	<b>Standort der Kühlgeräte</b> Das/die Kühlgerät(e) sollen so aufgestellt und geregelt werden, dass sie den Grundsätzen der Energieeinsparung genügen.			1
Soll 7.17	<b>(Rad-) Wanderkarten</b> Der Betrieb soll Wanderkarten und/oder Radwanderkarten zur Nutzung im Betrieb auflegen oder zum Verkauf anbieten.			1
Soll 7.18	<b>Geführte Wanderungen bzw. Radtouren</b> Der Betrieb soll seinen Gästen geführte Wanderungen und/oder Radtouren anbieten. Auf dieses Angebot ist in geeigneter Weise hinzuweisen (Hausprospekt, Buchungsbestätigung, Internet, Gästeinformation etc.).			1
Soll 7.19	<b>Aktion „So schmecken die Berge“</b> Der Betrieb nimmt an der AV-Aktion „So schmecken die Berge“ teil			3
Soll 7.20	<b>Aktion „Mit Kindern auf Hütten“</b> Der Betrieb nimmt an der AV-Aktion „Mit Kindern auf Hütten“ teil			3
<b>Gesamtpunkte</b> <b>(Gesamtpunkteanzahl:105 Mindestanforderung:35):</b>				
<b>Anlagen</b>				
A	Umweltkonzept für Schutzhütten			<input type="checkbox"/> ja
	• Energieerhebung	<input type="checkbox"/> ja		
	• Abfallwirtschaftskonzept	<input type="checkbox"/> ja		
	• Umweltprogramm	<input type="checkbox"/> ja		
	• Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja		

Abschlussbemerkungen:

Unterschriften:

.....  
(Prüfer)

.....  
(Prüfer)

.....  
(Prüfer)

.....  
(Hüttenwirt)

.....  
(Hüttenreferent)

.....  
(Sektionsvorstand)